

Interessengemeinschaft Marina Wendtorf

c/o Peter Bodendieck
Hohwachter Weg 8
24143 Kiel

Internet: www.ig-marina-wendtorf.de
Kiel, den 6. Dezember 2012

An den Innenminister des Landes Schleswig- Holstein Herrn Andreas Breitner Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	<u>Kopie an:</u> <i>Hamburger Abendblatt SHZ Kieler Nachrichten Lübecker Nachrichten Frontal 21 Die Welt Die Tageszeitung Focus NDR Süddeutsche Zeitung Die Zeit BI-Privat</i>
--	---

Protest gegen Abschaffung der Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Schleswig-Holstein

Protest gegen Missachtung von Landtagsbeschlüssen durch das Schleswig- Holsteinische Innenministerium

Beschwerde über Demonstrationsverbot in dem öffentlichen Hafen Marina Wendtorf

Sehr geehrter Herr Minister Breitner,

wir sind eine ca. 70 Mitglieder starke Interessengemeinschaft, die für den Erhalt der Marina Wendtorf -24235 Wendtorf/ Ostsee- als öffentlicher Segel- und Fischereihafen kämpft. Die Gemeinde Wendtorf plant die Umwandlung der Marina in ein gewerblich-touristisches Wohngebiet. Segler und Hafenbesucher sollen ihre Rechte verlieren und verdrängt werden. Das gesamte Gelände einschließlich Hafenbecken soll mit Wohn- und Hotelkomplexen bebaut werden.

Wir bitten Sie um Hilfe. Unser demokratisches Engagement wird massiv behindert, und zwar aufgrund von Falschinformationen des Innenministeriums an Gemeinde Wendtorf und Amt Probstei.

Die Bauaufsichtsabteilung des Innenministeriums verweigert die Aussage gegenüber dem Amt und der planenden Gemeinde, dass das gesamte Hafengelände der Marina Wendtorf (1971 in der Bundeswasserstraße Ostsee entstanden) seit der Baugenehmigung zum öffentlichen Hafen vom 6. Juni 1971 ein nach Bundes- und

Landesrecht gewidmeter öffentlicher Verkehrshafen ist – auch wenn es „nur“ ein Sportboot- und Fischereihafen zu sein scheint, und obwohl die Flächen zwischenzeitlich in privater Hand sind. Die Widmung des Bundes ist durch den Bau der Marina nicht eingezogen worden. Das Land hat zusätzlich eine eigene Widmung zum öffentlichen Verkehrshafen ausgesprochen. Hier findet öffentlicher Sportboot- und Fischereiverkehr auf gewidmeten Flächen statt.

Die Widmungen der Marina Wendtorf zum öffentlichen Hafen für den Gemeingebrauch überlagern die Rechte der Privateigentümer.

Das gesamte Marinagelände ist seit 1971 bis heute ununterbrochen öffentliche Verkehrsfläche. Keine der bundes- und landesrechtlichen Widmungen ist bis heute eingezogen worden. **Daher gelten auf dem Marinagelände alle Grundrechte.** Auch die Landes-Hafenverordnung ist anzuwenden. Die Planungskompetenz der Gemeinde ist erheblich eingeschränkt und darf den Widmungen nicht widersprechen.

Die Bauaufsichtsabteilung verweigert auch die Klarstellung gegenüber der Gemeinde, dass das Land Schleswig-Holstein per Verfügung vom 05.10.2009 – unter vorheriger Unterrichtung des Landtags (vgl. Landtags-Umdruck 17/21) – ausdrücklich die Gemeinde Wendtorf verpflichtet hat, für die Einhaltung dieser überlagernden Widmungen – und damit aller Grundrechte - zu sorgen. Das gilt auch und vor allem für die Bauleitplanung.

Wegen dieser fehlenden Anweisungen der Bauaufsichtsbehörde wagen es Amt und Gemeinde die Auffassung zu vertreten, die Marina Wendtorf sei Privatgelände, auf dem die privaten Rechte Vorrang hätten und Landes-Hafenverordnung oder Grundrechte keine Geltung hätten.

Deshalb wurden gegen uns für das gesamte Hafengelände der Marina Wendtorf vom Kreis Plön im September 2012 zweimal

Demonstrationsverbote

ausgesprochen, für die Wasser- und Landflächen und Stege, unter massiver Androhung von Zwangsmitteln.

Begründung der Verbote von Amt und Kreis:

- das Hafengelände sei Privatgrundstück,

- von einer Widmung des Hafengeländes zum öffentlichen Hafen wisse man nichts.

Nun liegt seit 1971 die Genehmigung zum öffentlichen Hafen vor, die Landesregierung „schwört“ vor dem Landtag und der Bundeswasserstraßenverwaltung die ewige Öffentlichkeit der Marina Wendtorf und damit Geltung aller Freiheitsgrundrechte, um vom Bund die Bundeswasserstraßenfläche erhalten zu können, und macht auch noch die Gemeinde zu ihrem Belieben für diesen öffentlichen Auftrag, und die Gemeinde sagt: *„Ich weiß von nichts, die Marina ist privat, wir überplanen alles wie wir wollen, und alle Grundrechte werden verboten ...“*

Unsere Sache liegt nun beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht. Wir haben Widersprüche eingelegt und eine Feststellungsklage eingereicht, dass die Marina Wendtorf mehreren Widmungen unterliegt, dass das Versammlungsrecht dort Vorrang vor Privateigentumsrechten hat und wir unsere Demonstrationen auf dem gesamten Gelände durchführen dürfen. Wir werden das notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht durchfechten. Die Klageschrift fügen wir zur Information in der Anlage bei (Az. Verwaltungsgericht Schleswig 3 A 237/12).

Alle falschen Aussagen der Bauaufsichtsabteilung des Innenministeriums werden widerlegt werden bzw. sind bereits jetzt offensichtlich unhaltbar.

Aber uns läuft die Zeit davon.

Wir haben keine Chance auf Demonstration im Hafen, und die Bauleitplanungsentscheidungen der Gemeinde schreiten voran. Der Schaden für die Demokratie, der durch die falschen Rechtsauskünfte des Innenministeriums verursacht wurde, ist bereits jetzt immens. Die Bauaufsichtsabteilung will die Widmungen nicht anerkennen und wird versuchen, unsere Freiheitsgrundrechte mit Genehmigung der F-Planänderung – und damit Baufreigabe - endgültig zu beseitigen.

Es ist offensichtlich, welche Verfahrensbeeinflussung in streitigen Verfahren um den Bau von Großprojekten auf öffentlichen Flächen erreicht wird, wenn - wie hier - der Kreis vor entscheidenden Gremiensitzungen zu Unrecht ein Versammlungsverbot unter Androhung von Zwangsmitteln ausspricht, und gleichzeitig der Bürgermeister vor die Kameras tritt und von „95% Zustimmung zum Bauprojekt in der Gemeinde“ spricht (NDR v. 3.10.2012).

Das ist Udemokratie in der Manier der ehemaligen DDR-Führung.

Als fachlich versierter Minister wissen Sie, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auf öffentlich gewidmeten Flächen von evtl. Grundstücksverkäufen unberührt bleibt und nicht verboten werden darf. Amt Probstei und Kreis Plön kehren das um, weil das Innenministerium das zulässt. Die Bauaufsichtsabteilung ist dafür verantwortlich, dass wir durch die Demonstrationsverbote keine Stimme dagegen öffentlich vor Ort erheben können.

Die Verweigerungshaltung des Innenministeriums ist ein skandalöser und trauriger Vorgang. Ein Land wie Schleswig-Holstein scheint nicht willens oder in der Lage zu sein, das Recht der öffentlichen Sportboothäfen in der Ostsee in Schleswig-Holstein richtig zu handhaben.

Die Aussagen der Bauaufsichtsabteilung des Innenministeriums vom 19.06.2012 und 6.11.2012 sind widersprüchlich und falsch. Sogar Gerichtsurteile wie das Griebnitzsee-Urteil werden falsch zitiert, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

In dem Griebnitzsee-Urteil heißt es:

„Da sich der Griebnitzsee unstreitig im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin befindet, unterliegt er grundsätzlich auch ihrer gemeindlichen

Bauplanungshoheit (vgl. § 1 Abs. 1 u. 3, § 2 Abs. 1 BauGB). ... Der Griebnitzsee ist den planerischen Aussagen der Gemeinde allerdings nur insoweit zugänglich, als diese der besonderen Zweckbindung nicht widersprechen (vgl. BVerwG Urteil v. 16.12.1988). ... Maßgeblich ist danach, dass durch die Planung der Gemeinde keine Widersprüche zu der besonderen Zweckbestimmung der dem Wasserstraßenrecht unterliegenden Flächen entstehen dürfen.“

Die Bauaufsichtsabteilung macht daraus:

„Die gemeindliche Kompetenz zur Bauleitplanung besteht auch für den Bereich einer Bundeswasserstraße, der sich auf dem Gemeindegebiet befindet. Die gemeindlichen Planungen dürfen sich jedoch nicht in Widerspruch zu Planungen des Bundes gemäß § 13 WaStrG setzen (VG Schleswig, Urteil v. 30.04.2012 – 8 A 45/11 und OVG Berlin-Brandenburg, v. 28.05.2009 – 2 A 13.08 .Griebnitzsee-Urteil)“, Innenministerium v. 06.11.2012).

„Planungen des Bundes nach § 13 WaStrG“ für den Ausbau von Bundeswasserstraßen haben mit der auch vom Bund einzuhaltenden besonderen Zweckbestimmung der Bundeswasserstraßen – nämlich die Widmung zum öffentlichen Verkehrsweg des Bundes – nichts zu tun. Eine Gemeinde muss nicht Planungen des Bundes beachten, sondern die gesetzliche Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße zum öffentlichen Verkehrsweg. Diese kann lt. actus contrarius Theorie weder von Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden, noch von der Gemeinde per Bauleitplanung beseitigt werden.

Das Innenministerium behauptet im Antwortschreiben auf das Protestschreiben eines Gemeindevertreters der Gemeinde Wendtorf auch, die Übertragung der bundeswasserstraßenrechtlichen Nutzungsbefugnisse (Beleihung der Gemeinde v. 5.10.2009) verpflichte die Gemeinde, eine „ausreichende“ Nutzung durch die Allgemeinheit sicherzustellen.

Auch dieser Sachverhalt wird vom Innenministerium falsch dargestellt. Die Übertragung der bundeswasserstraßenrechtlichen Nutzungsbefugnisse verpflichtet die Gemeinde, eine 100%ige Nutzung der betroffenen Bundeswasserstraßenfläche durch die Allgemeinheit sicherzustellen, und damit auf 100% der Fläche unsere Freiheitsgrundrechte wie Handlungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Von „ausreichend“ ist im Gesetz keine Rede. Es wird vom Bund immer eine vollständige gemeinnützige Nutzung verlangt vgl. o.g. Landtags-Umdruck 17/21. Wir wollen unser Versammlungsgrundrecht auf 100% der Fläche wahrnehmen. Der Landtag hat ausdrücklich die Gemeinde Wendtorf als Garant für die Grundrechte auf 100% der Fläche ernannt.

Unser Vertrauen in eine ordnungsgemäße Handhabung öffentlich-rechtlicher Widmungen der Seewasserstraße Ostsee bzw. landeshafenrechtlicher Widmungen durch Amt, Kreis und die Bauaufsichtsabteilung des Innenministeriums ist nicht mehr gegeben. Trotz aller Hinweise von uns werden die Rechtswirkungen der Widmungen des Bundesgesetzgebers – und damit unsere Freiheitsgrundrechte - ignoriert und vertuscht. Eine Überplanung der Fläche für gewerblich-touristische Nutzung kann die Grundrechte aus den Widmungen nicht abschaffen. Vereinbar mit den Widmungen

wären nur öffentliche Tourismusplanungen wie öffentliche Kurpromenaden, Seebrücken o.ä. .

Wir bitten Sie, das Verhalten Ihrer Bauaufsichtsabteilung mit der notwendigen Distanz zu betrachten und kritisch zu hinterfragen. Schließlich hat das Innenministerium bereits in den 1990er Jahren die das zivilrechtliche Eigentum überlagernden öffentlichen Widmungen der Marina Wendtorf nicht erkannt und so ein peinliches unnötiges Enteignungsverfahren gegen den privaten Eigentümer der Marinaflächen durchgeführt, um Teile der Hafenkante der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Hafenkante war seit ihrer Entstehung 1971 immer öffentlich.

Bitte bedenken Sie, ob Sie als Innenminister erst einer bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung bedürfen, um die schleswig-holsteinischen Nord- und Ostsee-Sportboothäfen nicht wie öffentlichen Publikumsverkehr betreibende Gaststätten oder Freizeiteinrichtungen der Gemeinden zu betrachten, sondern richtig als gewidmete Verkehrseinrichtungen mit Benutzungsrechten und Geltung aller Grundrechte zu erkennen und unserem Recht auf Versammlung in der Marina Wendtorf zur Geltung zu verhelfen.

Sie haben die Möglichkeit zu handeln. Darum bitten wir Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bodendieck
(für die IG Marina Wendtorf)